

Entwurfssfassung für Gemeinderatssitzung vom 18.02.2025

Stadt Markdorf Bodenseekreis

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze und Freizeitanlagen (Spielplatz- und Freizeitanlagensatzung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines

§ 2 Zweckbestimmung

§ 3 Benutzungsrecht

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Benutzungsregeln

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Ausnahmen

§ 8 Inkrafttreten

Anlagen: Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze und Freizeitanlagen im Sinne dieser Satzung

Lageplan vom Kinderspielplatz auf dem Gelände der Jakob-Gretser-Schule

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 18.02.2025 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze und Freizeitanlagen beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Markdorf stellt ihrer Einwohnerschaft Kinderspielplätze und Freizeitanlagen als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Kinderspielgeräten ausgestatteten Plätze. Zu den Freizeitanlagen zählen die Bolzplätze, Beachvolleyballfelder, Jugendtreffpunkte und Trendsportanlagen.

(2) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze und Freizeitanlagen im Sinne dieser Satzung, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Kinderspielplätze und Freizeitanlagen der Stadt Markdorf dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt

§ 3 Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis zu 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtsperson spielender Kinder Zutritt zu den Kinderspielplätzen. Das Mindestalter für die Benutzung der Trendsportanlage beträgt 8 Jahre.

(2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen

und Freizeitanlagen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.

(3) Kinderspielplätze und Freizeitanlagen können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.

(4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis, sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Kinderspielplätze und Freizeitanlagen oder deren Einrichtungen geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Aufhebung von Kinderspielplätzen oder Freizeitanlagen ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Kinderspielplätze und Freizeitanlagen sind täglich zu folgenden Zeiten zur Benutzung freigegeben:

Die Trendsportanlage beim Bildungszentrum und der Jugendtreffpunkt an der Weiherwiese von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Der Kinderspielplatz auf dem Gelände der Jakob-Gretser-Schule an Schultagen von 17:15 Uhr bis 21:00 Uhr und an schulfreien Tagen von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr. Alle anderen Kinderspielplätze und Freizeitanlagen von 8:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Abweichend von den oben festgelegten Zeiten endet die freigegebene Nutzungsdauer für alle Kinderspielplätze und Freizeitanlagen mit dem Einbruch der Dunkelheit (Zeitpunkt der Einschaltung der Straßenbeleuchtung).

Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen, Freizeitanlagen und auf der Trendsportanlage ist außerhalb dieser Zeiten verboten.

§ 5 Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der Kinderspielplätze und Freizeitanlagen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.

(2) Kinderspielplätze, Freizeitanlagen und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betreten werden.

(3) Auf den Kinderspielplätzen und Freizeitanlagen ist insbesondere untersagt:

1. Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernen;
2. Freizeitanlagen oder die durch die Kinderspielplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren. Für die Trendsportanlage beim Bildungszentrum gilt die Regelung in Absatz 4;
3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als verantwortliche Person im Spielplatz- oder Freizeitanlagenbereich frei laufen zu lassen;
4. Pflanzen und Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen
5. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen von Kinderspielplätzen Ballspiele aller Art durchzuführen;
6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
8. in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
9. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Markdorf Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;

10. Materialien aller Art zu lagern;
11. alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen;
12. sich im Spielplatz- oder Freizeitanlagenbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
13. zu rauchen. Auf der Trendsportanlage darf in gekennzeichneten Bereichen geraucht werden. Im Bereich der Freizeitanlage an der Weiherwiese ist das Rauchen erlaubt. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes bleiben unberührt.

(4) Für die Trendsportanlage regelt eine vom Gemeinderat beschlossene Nutzungskonzeption nähere Einzelheiten, die zu beachten sind. Die auf der Anlage beschilderten amtlichen Hinweise zur Nutzungskonzeption sind zu beachten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Kinderspielplätzen oder Freizeitanlagen aufhält;
2. entgegen § 5 Abs.2 Kinderspielplätze, Freizeitanlagen oder ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Absatz 1 benützt oder betritt
3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 oder 4 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
 - 3.2 die Freizeitanlagen und die durch die Kinderspielplätze führenden Wege mit den in der Vorschrift genannten Fahrzeugen befährt;
 - 3.3 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als verantwortliche Person im Spielplatzbereich laufen lässt;
 - 3.4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - 3.5 außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen von Kinderspielplätzen Ballspiele aller Art durchzuführen;
 - 3.6 gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände oder Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 - 3.7 Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - 3.8 in störender Lautstärke Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
 - 3.9 ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Markdorf Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet oder für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
 - 3.10 Materialien aller Art zu lagert;
 - 3.11 alkoholische Getränke aller Art zu sich nimmt;
 - 3.12 sich im Spielplatz- oder Freizeitanlagenbereich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufhält;
 - 3.13 außer in besonders ausgewiesenen Bereichen raucht;
 - 3.14 der Benutzungsordnung für die Trendsportanlage (§ 5 Absatz 4) zuwiderhandelt;
4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Ausnahmen

Die Stadt Markdorf kann für öffentliche Veranstaltungen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen oder wenn für die betroffene Person eine nicht zumutbare Härte entstehen würde, sofern keine öffentlichen Interessen überwiegen.

§ 8 Inkrafttreten (bisher § 7)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze vom 16. Juni 1997 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat diese Satzung am 18.02.2025 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am durch Abdruck im Amtsblatt Markdorf Nr. öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am in Kraft getreten. Sie wurde dem Landratsamt Bodenseekreis mit Bericht vom vorgelegt.

Markdorf den,

.....
Gez. Georg Riedmann, Bürgermeister

Anlage:

Verzeichnis der öffentlichen Kinderspielplätze und Freizeitanlagen im Sinne dieser Satzung:

Kinderspielplätze:

- Markdorf:
- Altschloß
- Bildbach
- Breslauer Straße
- Burg II

- Kapuzineröschle
- Döllenstraße
- Gehrenbergstraße
- Jakob-Gretser-Schule (der öffentliche Kinderspielplatz ist im beigefügten Lageplan dargestellt)
- Meglishalde
- Platz zwischen ProMa und Volksbank
- Spiegelbergstraße
- Untere Gallusstraße
- Torkelhalde (Bau in 2025 geplant)

Ittendorf:

- Döbelestraße

Leimbach:

- Dorfplatz unterhalb des Feuerwehrhauses
- Grundschule
- Auen

Hepbach:

- Dorfplatz
- Hofäckerstraße
- Zum Tobelhölzle

Riedheim:

- Blütenweg

Freizeitanlagen:

1. Bolzplätze:

Markdorf:

- Am Sportplatz
- Am Weiher
- Wilhelmshöhe

Leimbach:

- Bolzplatz beim Dorfplatz

Hepbach:

- Bolzplatz an der Brunnisaach

2. Beachvolleyballanlagen:

Hepbach:

- Pfannenstiel (an der Brunnisaach)

3. Trendsportanlagen:

Markdorf:

- Ensisheimer Straße (bei der Tennishalle)

4. Jugendtreffpunkte:

Markdorf:

- Weiherwiese (Florianweg)